



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Hochschulzulassungsgesetz) der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-18686

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 17 / 11 vom 05. Mai 2011

**Satzung für die
Durchführung der Studienplatzvergabe
In zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Hochschulzulassungsgesetz - HZG)
der Universität Paderborn**

Vom 05. Mai 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung für die Durchführung
der Studienplatzvergabe
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Universität Paderborn**

Vom 05. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S.516), der § 3 Abs. 1 Satz 3 , § 2 Satz 2, § 4 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7 und § 5 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S.712) und der § 23 Abs. 4 und Abs. 7, § 24, § 28 Abs.1 und Anlage 6 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW- VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV.NRW. S. 386) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. April 2010(GV.NRW. S 236) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

I. Örtliche Zulassungsbeschränkung

§ 1

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind und die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) einbezogen sind, erfolgt nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Die Fakultäten können durch Satzungen abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs.1 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.
- (3) Soweit neben dem Grad der Qualifikation eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachzuweisen ist, kann neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten einschließlich der Feststellung des Grades der Eignung regeln die Fakultäten durch Satzungen.

§ 2

Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können sich bei der Universität Paderborn für höchstens sechs Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bewerben, wobei ein Studiengang auch aus mehreren Studienfächern bestehen kann
- (2) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Universität kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die

Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 28. Februar und für das Wintersemester bis zum 31. August berücksichtigt werden.

§ 3

Teilnahme am Serviceverfahren

(1) Die Universität kann die Stiftung für Hochschulzulassung damit beauftragen, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 4 des Staatsvertrages zu übernehmen, insbesondere Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen, Mehrfachzulassungsangebote abzugleichen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Universität zu versenden. Soweit die Universität am Serviceverfahren teilnimmt, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Maßgabe des § 27 der Vergabeverordnung NRW.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können sich bei der Universität Paderborn für höchstens sechs Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bewerben, wobei ein Studiengang auch aus mehreren Studienfächern bestehen kann. Die Präferenz, die die Bewerberinnen und Bewerber ihren Zulassungsanträgen im Rahmen des Serviceverfahrens beimessen, ergibt sich aus deren Reihenfolge. Die Reihenfolge ergibt sich bei Zulassungsanträgen über die Universität Paderborn aus der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Universität Paderborn.

§ 4

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz

III. Schlussvorschriften

§ 7

Inkrafttreten, Geltung, Außerkrafttreten

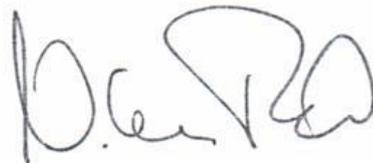
Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012. Die Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe nach dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) der Universität Paderborn vom 10. August 2010 (AM.Uni.Pb. Nr. 37/10) tritt nach Abschluss des Vergabeverfahrens für das Sommersemester 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 23. März 2011 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 03. Mai 2011.

Paderborn, den 05. Mai 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**